

## Synopse zur 10. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln

### Satzung in der Fassung der 9. Satzungsänderung

#### § 35 Soziale Komponenten

(1) <sup>1</sup>Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht,

sowie für Zeiten nach § 6 Absatz 1 MuSchG, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. <sup>2</sup>Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.

### 10. Satzungsänderung

#### § 35 Soziale Komponenten

(1) <sup>1</sup>Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes ruht,

***(gestrichen)***

werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 Euro in diesem Monat ergeben würden; es werden jedoch höchstens je Kind 36 Kalendermonate berücksichtigt. <sup>2</sup>Bestehen mehrere zusatzversorgungspflichtige Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1, bestimmt die/der Pflichtversicherte, für welches Arbeitsverhältnis die Versorgungspunkte nach Satz 1 berücksichtigt werden.

***<sup>3</sup>Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG ruht, werden die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich ergeben würden, wenn in dieser Zeit das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. <sup>4</sup>Diese Zeiten***

### Erläuterung

#### Zu § 1 Nummer 1 der Änderungssatzung:

Im Rahmen der sozialen Komponente nach § 35 Absatz 1 ZVK-Satzung wurde bislang sowohl für Elternzeiten sowie für vorangegangene Mutterschutzzeiten ab der Geburt des Kindes ein fiktives Entgelt von 500 Euro monatlich für jedes Kind berücksichtigt. Ein fiktives Entgelt von 500 Euro wird künftig nur noch für Elternzeiten berücksichtigt. Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Absatz 2 und § 6 MuSchG wird künftig statt dem fiktiven Entgelt von 500 Euro ein fiktives zusatzversorgungspflichtiges Entgelt in Höhe des Entgelts nach § 21 TVöD beziehungsweise entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen zugrunde gelegt. Nicht tarifgebundene Arbeitgeber müssen ebenfalls ein fiktives Entgelt nach § 21 TVöD melden. Diese Regelung entspricht der Berechnung eines fiktiven Entgelts beim Krankengeldzuschuss (§ 62 Absatz 2 Satz 4 der ZVK-Satzung).

Die zusätzlichen Anrechte für Mutterschutzzei-

(2) <sup>1</sup>Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten

für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate (Zurechnungszeit) so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn

**werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.**

(2) <sup>1</sup>Bei Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres werden Pflichtversicherten

**- mit Ausnahme der beitragsfrei Versicherten**  
-

für jeweils zwölf volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate (Zurechnungszeit) so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, wie dies dem Verhältnis von durchschnittlichem monatlichem zusatzversorgungspflichtigem Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 1 das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn

ten sind eine soziale Komponente, für die keine Umlagen und Beiträge zu leisten sind. Die Mutterschutzzeiten sind zudem als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 32 und § 66 Absatz 3 ZVK-Satzung zu berücksichtigen.

Die Regelung beruht auf einer entsprechenden Änderung des § 9 Absatz 1 Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) durch den 5. Änderungstarifvertrag aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vom 1. Juni 2005 - IV ZR 100/02) und des Europäischen Gerichtshofs (vom 13. Januar 2005 -C-356/03).

Redaktionelle Klarstellung

ergeben hätte.

(3) ...

### § 36 Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) ...

(2) ...

(3) ...

### § 40 Erlöschen

(1) ...

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer geheiratet hat. <sup>2</sup>Für das Wiederaufleben der Betriebsrente für Witwen-/Witwer gilt § 46 Absatz 3 SGB VI entsprechend.

ergeben hätte.

(3) ...

### § 36 Betriebsrente für Hinterbliebene

(1) ...

(2) ...

(3) ...

**(4) Für einen Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer gelten als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein/e überlebende/r Lebenspartner/in und als Ehegatte auch ein/e Lebenspartner/in jeweils im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.**

### § 40 Erlöschen

(1) ...

(2) <sup>1</sup>**Der Anspruch auf Betriebsrente für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner/in geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet hat. <sup>2</sup>Für das Wiederaufleben der Betriebsrenten für Witwen/Witwer sowie Lebenspartner/innen im Sinne des**

### Zu § 1 Nummer 2 der Änderungssatzung:

Durch den neuen Absatz 4 erhalten bei eingetragenen Lebenspartnerschaften die überlebenden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Hinterbliebenenleistungen entsprechend den Regelungen für Witwen/Witwer. Mit der Änderung wird die Rechtsprechung (Bundesverfassungsgericht vom 7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07), zu eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner umgesetzt. Sie entspricht der Änderung in § 10 Absatz 4 ATV-K.

### Zu § 1 Nummer 3 der Änderungssatzung:

Die Erlöschensgründe von Witwen/Witwerrenten gelten entsprechend für die Leistungen an überlebende Lebenspartnerinnen und Lebenspartner (Folgeänderung zu Nummer 2). Die Regelung entspricht § 13 Absatz 2 ATV-K.

#### § 44 Eheversorgungsausgleich

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- <sup>2</sup>Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.
- <sup>3</sup>In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- <sup>4</sup>Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

<sup>5</sup>Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. <sup>6</sup>Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalls der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalen-

**Lebenspartnerschaftsgesetzes gilt § 46 Absatz 3 SGB VI entsprechend.**

#### § 44 Eheversorgungsausgleich

(1) ...

(2) ...

(3) <sup>1</sup>Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- a) Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt.
- b) In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- c) Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonate erfüllt hat.

<sup>2</sup>Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. <sup>3</sup>Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalls der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente

**Zu § 1 Nummer 4 der Änderungssatzung:**

Redaktionelle Anpassung

der Monat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist; § 38 Absatz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.  
<sup>7</sup>§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ...

(5) ...

#### § 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) <sup>1</sup>Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Insbesondere sind mitzuteilen

1. ...

2. ...

3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer

a) die erneute Eheschließung,

b) der Bezug von Alters- oder

aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist; § 38 Absatz 2, 2. Halbsatz gilt entsprechend.  
<sup>4</sup>§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ...

(5) ...

#### § 48 Pflichten der Versicherten und Betriebsrentenberechtigten

(1) <sup>1</sup>Versicherte und Betriebsrentenberechtigte sind verpflichtet, der Kasse eine Verlegung ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts sowie jede Änderung von Verhältnissen, die ihren Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Insbesondere sind mitzuteilen

1. ...

2. ...

3. bei Betriebsrenten für Witwen/Witwer **sowie Lebenspartner/innen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

a) **eine Eheschließung oder eine Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,**

b) der Bezug von Alters- oder

#### Zu § 1 Nummer 5 der Änderungssatzung:

Die Anzeigepflichten wurden hinsichtlich der eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ergänzt (Folgeänderungen zu Nummer 2 und 3).

Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,

4. ...

(2) ...

### § 57 Verlustrücklage

<sup>1</sup>Zur Deckung von Fehlbeträgen in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der Freiwilligen Versicherung ist eine Verlustrücklage zu bilden. <sup>2</sup>Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

### § 72 Grundsätze

(1) ...

Erwerbsminderungsrenten aus eigener Versicherung, Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, Rentenleistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen,

4. ...

(2) ...

### § 57 Verlustrücklage

<sup>1</sup>Zur Deckung von Fehlbeträgen in der Pflichtversicherung (Abrechnungsverband II) und der Freiwilligen Versicherung ist eine Verlustrücklage zu bilden. <sup>2</sup>Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 v. H. des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von **5 v. H.** der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht.

### § 72 Grundsätze

(1) ...

### Zu § 1 Nummer 6 der Änderungssatzung:

Da die ZVK der Stadt Köln den Rechnungszins in der Freiwilligen Versicherung Tarif 2002 abgesenkt hat, ist eine Verlustrücklage in Höhe von 10 Prozent der Deckungsrückstellung überhöht. Damit würde man den Versicherten zu viel Kapital vorenthalten. Insofern soll nach Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars der Kasse, die Höhe der Verlustrücklage/Sicherheitsrücklage auf 5 Prozent begrenzt werden.

### Zu § 1 Nummer 7 der Änderungssatzung:

Mit dem 5. Änderungstarifvertrag zum ATV-K haben die Tarifvertragsparteien die Vorgaben

(2) ...

(3) ...

**§ 73** Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) ...

(2) ...

(3) ...

**(4)** *<sup>1</sup>Ergibt sich nach § 73 Absatz 1a ein Zuschlag zur Anwartschaft, bildet die Summe aus der Startgutschrift nach § 73 Absatz 1 und dem Zuschlag die neue Startgutschrift; die Kasse teilt der/dem Versicherten den Zuschlag und die sich daraus ergebende neue Startgutschrift im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit. <sup>2</sup>Ergibt sich nach § 73 Absatz 1a kein Zuschlag, verbleibt es bei der bisherigen Startgutschrift; die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt. <sup>3</sup>Einer gesonderten Mitteilung an die Versicherten bedarf es nicht.*

**§ 73** Höhe der Anwartschaften für am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) ...

**(1a)** *<sup>1</sup>Bei Beschäftigten, deren Anwartschaft nach Absatz 1 (rentenferne Jahrgänge) berechnet wurde, wird auch ermittelt, welche Anwartschaft sich bei einer Berechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG unter Berück-*

des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2007 zu den Startgutschriften von rentenfernen Pflichtversicherten umgesetzt. Danach wird für diesen Personenkreis eine Vergleichsstartgutschrift berechnet. Sofern diese Vergleichsstartgutschrift höher ist als die bisherige Startgutschrift, wird die bisherige Startgutschrift um diese Differenz (Zuschlag zur Startgutschrift) erhöht und bildet die neue Startgutschrift.

Die neue Regelung des § 72 Absatz 4 der ZVK-Satzung beschreibt die Kommunikation der Kasse mit den betroffenen Versicherten. Die Regelung entspricht der tarifvertraglichen Vorgabe des § 32 Absatz 6 ATV-K.

Ergibt sich für die/den Versicherten ein Zuschlag zur Startgutschrift, teilt die Kasse dies der/dem Versicherten entsprechend dem Willen der Tarifvertragsparteien im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 der Satzung mit. Ergibt sich für die/den Versicherten kein Zuschlag, wird die/der Versicherte hierüber ebenfalls mit dem Versicherungsnachweis informiert.

**Zu § 1 Nummer 8 der Änderungssatzung:**

Entsprechend den neuen tarifvertraglichen Vorgaben in § 33 Absatz 1a ATV-K wird für alle rentenfernen Pflichtversicherten (§ 73 Absatz 1 ZVK-Satzung) geprüft, ob sie einen Zuschlag

**sichtigung folgender Maßgaben ergeben würde:**

- <sup>1</sup>Anstelle des Vomhundertsatzes nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG wird ein Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG errechnet. <sup>2</sup>Dieser wird ermittelt aus dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 zu der Zeit vom Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Der sich danach ergebende Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet und um 7,5 Prozentpunkte vermindert.***

zur Startgutschrift erhalten. Sofern rentennahe Pflichtversicherte eine Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte erhalten haben, weil sie keine Rentenauskunft der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt haben, ist der Zuschlag ebenfalls zu berechnen. Dieser Personenkreis erhält eine Startgutschrift nach § 73 Absatz 1 ZVK-Satzung und fällt damit in den Anwendungsbereich des § 73 Absatz 1a ZVK-Satzung n. F.

#### **§ 73 Absatz 1a Nummer 1:**

Zur Neuberechnung der Startgutschrift wird nach § 73 Absatz 1a Nummer 1 ZVK-Satzung n. F. im Rahmen eines ersten Prüfungsschritts ein Vergleich des Vomhundertsatzes nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG (2,25 Prozent pro Jahr der Pflichtversicherung) mit einem Unverfallbarkeitsfaktor entsprechend der Berechnungsmethode nach § 2 BetrAVG („pro rata temporis-Methode“ beziehungsweise m/n-Teil Verfahren) durchgeführt.

Der Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG wurde von der Kasse bei der Berechnung der Startgutschrift nach § 73 Absatz 1 ZVK-Satzung bereits ermittelt.

Der Unverfallbarkeitsquotient nach § 2 BetrAVG errechnet sich aus dem Verhältnis der bis zum Umstellungsstichtag erreichten Pflichtversicherungszeit zu der bis zum 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungszeit.

Bei der „erreichten Pflichtversicherungszeit“ sind die Pflichtversicherungszeiten (Umlagemonate und Pflichtversicherungszeiten ohne Entgelte wie zum Beispiel Beurlaubung, Elternzeit)



(2) ...

(3) ...

2. ***<sup>1</sup>Ist der nach Nummer 1 Satz 3 ermittelte Vomhundertsatz höher als der bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 BetrAVG, wird für die Vollleistung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ein individueller Brutto- und Nettoversorgungssatz nach***

bis zum 31. Dezember 2001 zu berücksichtigen. Unterberechnungen der Pflichtversicherung sind bei der „erreichten Pflichtversicherungszeit“ - anders als bei der „erreichbaren Pflichtversicherungszeit“ – nicht einzubeziehen.

Die „erreichbare Pflichtversicherungszeit“ ist der Zeitraum zwischen dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung und dem 65. Lebensjahr; unabhängig davon, ob die Versicherung bis zum Stichtag unterbrochen war oder ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat. Die „erreichbare Pflichtversicherungszeit“ endet mit dem 65. Lebensjahr und nicht mit der individuellen Regelaltersgrenze.

Ist danach der Unverfallbarkeitsquotient um mehr als 7,5 Prozentpunkte höher als der Versorgungsvomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 BetrAVG wird eine neue Vergleichsstartgutschrift ermittelt.

Beträgt die Differenz 7,5 Prozentpunkte oder weniger, wird für die/den Versicherten keine Vergleichsstartgutschrift ermittelt. Die/der Versicherte behält also ihre/seine bisherige Startgutschrift.

**§ 73 Absatz 1a Nummer 2:**

Ist der Unverfallbarkeitsquotient um mehr als 7,5 Prozentpunkte höher als der Vomhundertsatz wird nach § 73 Absatz 1a Nummer 2 ZVK-Satzung n. F. in einem 2. Prüfungsschritt eine Vergleichsstartgutschrift ermittelt. Die Berechnung der Vergleichsstartgutschrift richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Regelungen des § 18 Absatz 2 BetrAVG, wie die bisherige Startgutschrift nach § 73 Absatz 1 der Satzung.

- (4) ...
- (5) ...
- (6) ...
- (7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66.

**§ 32 Absatz 2, 3 und 3b der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung ermittelt.<sup>2</sup> Als gesamtversorgungsfähige Zeit werden dabei berücksichtigt**

- a) **die bis zum 31. Dezember 2001 erreichten Pflichtversicherungsmonate zuzüglich der Monate vom 1. Januar 2002 bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, und**
- b) **die Monate ab Vollendung des 17. Lebensjahres bis zum 31. Dezember 2001 abzüglich der Pflichtversicherungsmonate bis zum 31. Dezember 2001 zur Hälfte.**

**<sup>3</sup>Für Beschäftigte, die in einer Zusatzversorgungseinrichtung im Tarifgebiet Ost pflichtversichert waren und die nur Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung nach dem 31. Dezember 1996 haben, gilt Satz 2 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass für die Zeit vor dem 1. Januar 1997 höchstens 75 Monate zur Hälfte berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei Anwendung des § 32 Absatz 3 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung gilt als Eintritt des Versicherungsfalls**

Nur die Versicherungszeiten werden anders berücksichtigt.

Bei der Vergleichsstartgutschrift wird nicht mehr wie bei der bisherigen Startgutschrift generell der Höchstversorgungssatz von 91,75 Prozent unterstellt, sondern entsprechend der Methode des § 2 BetrAVG ein individueller Versorgungssatz ermittelt.

Mit ihrer Niederschriftserklärung vom 30. Mai 2011 haben die Tarifvertragsparteien bekräftigt, dass es bei der Berechnung der anzurechnenden Grundversorgung auf Basis des Näherungsverfahrens verbleibt. Sie haben dies anhand von konkreten Versicherungsbestandsdaten überprüft. Versicherungsmathematische Überprüfungen haben ebenfalls keine unangemessene Benachteiligung der Versicherten durch eine ausschließliche Verwendung des Näherungsverfahrens ergeben. Die Tarifvertragsparteien sind deshalb zu dem Ergebnis gekommen, dass es insoweit weder einen Nachbesserungsbedarf noch eine Notwendigkeit für eine Härtefallregelung gibt.

Entsprechend der Methode nach § 2 BetrAVG wird auf diese maximal zum 65. Lebensjahr erreichbare Leistung ein Unverfallbarkeitsquotient angewendet. Dazu wird diese Versorgungsleistung mit dem oben beschriebenen und um 7,5 Prozent gekürzten Unverfallbarkeitsquotienten multipliziert.

Ist diese Vergleichsstartgutschrift höher als die bisherige Startgutschrift, erhält der Versicherte die Differenz als Zuschlag zur Startgutschrift. Ansonsten bleibt es bei der bisherigen Startgutschrift.

§ 74 Höhe der Anwartschaften für am  
1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

**der Erste des Kalendermonats nach Vollendung des 65. Lebensjahres; als gesamtversorgungsfähige Zeit im Sinne des § 33 Absatz 1 der Satzung in der am 31. Dezember 2001 maßgebenden Fassung sind die Zeiten nach Satz 2 Buchstabe a zu berücksichtigen.**

**<sup>2</sup>Ist die unter Berücksichtigung der Maßgaben nach den Nummern 1 und 2 berechnete Anwartschaft höher als die Anwartschaft nach Absatz 1, wird der Unterschiedsbetrag zwischen diesen beiden Anwartschaften ermittelt und als Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1 berücksichtigt. <sup>3</sup>Der Zuschlag vermindert sich um den Betrag, der bereits nach Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt wurde.**

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

(7) <sup>1</sup>Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 66. <sup>2</sup>Auf den Zuschlag zur Anwartschaft nach Absatz 1a werden für die Jahre 2001 bis 2010 keine Bonuspunkte (§ 66) gewährt.

§ 74 Höhe der Anwartschaften für am  
1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

schrift.

Bei so genannten faktisch rentennahen Versicherten entfällt der Zuschlag nach § 73 Absatz 3a, wenn die Vergleichsstartgutschrift nach § 73 Absatz 1a höher ist als die Startgutschrift nach § 73 Absatz 3a. Ist die Vergleichsstartgutschrift nach § 73 Absatz 1a zwar höher als die Startgutschrift nach § 73 Absatz 1 aber niedriger als die Startgutschrift nach § 73 Absatz 3a, ist der Zuschlag nach § 73 Absatz 3a entsprechend zu vermindern. Bezog die/der Versicherte mit einer rentenfernen Startgutschrift zunächst eine teilweise Erwerbsminderungsrente (ohne zusätzliche Startgutschrift für faktisch rentennahe Versicherte) und dann eine volle Erwerbsminderungsrente (mit zusätzlicher Startgutschrift für faktisch rentennahe Versicherte), dann ist der Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a erst ab dem Beginn der vollen Erwerbsminderungsrente um die zusätzliche Startgutschrift zu reduzieren. Die teilweise Erwerbsminderungsrente wird also unter Berücksichtigung des vollen Zuschlags nach § 73 Absatz 1a gezahlt.

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(1) ...

(2) ...

(3) ...

**(4) Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ist § 73 Absatz 1a entsprechend anzuwenden.**

**Zu § 1 Nummer 9 der Änderungssatzung:**

Zum 31. Dezember 2001 beitragsfrei Versicherte, die bis dahin die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen nach dem Betriebsrentenrecht erfüllt haben, steht neben der satzungsrechtlichen Anwartschaft nach § 74 Absatz 2 eine gesetzliche Anwartschaft nach § 18 BetrAVG zu. Diese gesetzliche Anwartschaft nach § 18 BetrAVG ist nicht Bestandteil der satzungsrechtlichen Startgutschrift. Vielmehr wird im Leistungsfall nach § 18 Absatz 5 BetrAVG geprüft, ob der satzungsrechtliche Anspruch aus der Startgutschrift und den gegebenenfalls im Punktemodell erworbenen Versorgungspunkten höher ist als der gesetzliche Anspruch nach § 18 BetrAVG. Der höhere Anspruch wird gezahlt.

Nach den tarifvertraglichen Vorgaben des § 34 ATV-K ist für diesen Personenkreis zu prüfen, ob der gesetzliche Anspruch nach § 18 BetrAVG geringer ist, als die Vergleichsberechnung nach § 73 Absatz 1a der Satzung. Sollte dies der Fall sein, ist die Differenz als tariflicher beziehungsweise satzungsrechtlicher Zuschlag zum gesetzlichen Anspruch nach § 18 BetrAVG hinzuzurechnen. Die Summe ist dann mit dem tarifvertraglichen beziehungsweise satzungsrechtlichen Anspruch aus den Versorgungspunkten (Anrechte aus Startgutschrift nach § 74 Absatz 2 und gegebenenfalls zusätzlichen Versorgungspunkten aus Beschäftigung ab dem 1. Januar 2002) zu vergleichen. Der höhere

### § 78 Übergangsregelungen

Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Absatz 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.

### § 78 Übergangsregelungen

(1) Ist die/der Versicherte oder die/der Betriebsrentenberechtigte vor dem 1. Juli 2007 verstorben, findet § 36 Absatz 1 Satz 5 keine Anwendung; dies gilt nicht für Neuzusagen, die nach dem 31. Dezember 2006 erteilt wurden.

(2) **<sup>1</sup>Für Mutterschutzzeiten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2011 liegen, gilt § 35 Absatz 1 Satz 3 und 4 mit folgenden Maßgaben:**

a) **<sup>1</sup>Die Mutterschutzzeiten werden auf schriftlichen Antrag der Beschäftigten berücksichtigt. <sup>2</sup>Geeignete Nachweise zum Beginn und Ende der Mutterschutzfristen sind vorzulegen. <sup>3</sup>Der Antrag und die Nachweise sind bei der**

Anspruch kommt nach § 18 Absatz 5 zum Tragen.

Eine § 34 Absatz 1 Satz 4 ATV-K entsprechende Satzungsregelung, wonach für diesen Zuschlag keine Bonuspunkte gewährt werden, ist schon deshalb entbehrlich, da die Kasse in diesem Zeitraum keine Bonuspunkte verteilt hat.

### Zu § 1 Nummer 9 der Änderungssatzung:

In der Übergangsvorschrift wird die Umsetzung der Rechtsprechung zu den Mutterschutzzeiten (vgl. oben Nummer 1) für die Vergangenheit einschließlich des Jahres 2011 geregelt. Die Regelung entspricht § 36a Absatz 2 ATV-K.

Für Mutterschutzzeiten zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2011 ist nach § 78 Absatz 2 Satz 1 ZVK-Satzung n. F. die soziale Komponente nach § 35 Absatz 1 Satz 3 und 4 ZVK-Satzung n. F. mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

### § 78 Absatz 2 Buchstabe a:

Bei diesen Mutterschutzzeiten hat die Kasse keine Information über Beginn und Ende der Mutterschutzzeit. Diese Zeiten sind mit Versicherungsmerkmal 40 wie normale Fehlzeiten (Krankheit etc.) gemeldet. Ab dem Tag der Ge-

**Kasse einzureichen, bei der die Pflichtversicherung während der Mutterschutzzeit bestanden hat.**

- b) <sup>1</sup>Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende zusatzversorgungspflichtige Entgelt wird errechnet aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. <sup>2</sup>Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Kalendermonate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor Beginn der Mutterschutzzeit ergeben hätte.

burt wird Versicherungsmerkmal 28 (Elternzeit) gemeldet, sofern Elternzeit beantragt wurde. Die Kasse benötigt also mit der Beantragung der Berücksichtigung der Mutterschutzzeit einen Nachweis über deren Beginn und Ende. In vielen Fällen werden dem Arbeitgeber keine Daten mehr vorliegen. Oft werden die Frauen auch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sein. Deshalb müssen die Berechtigten einen Antrag stellen und entsprechende Nachweise vorlegen. Sofern die Pflichtversicherung zwischenzeitlich übergeleitet wurde, sind der Antrag und die weiteren Nachweise bei der Kasse einzureichen, bei der seinerzeit das Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

#### **§ 78 Absatz 2 Buchstabe b:**

Das für die Mutterschutzzeit anzusetzende fiktive Entgelt errechnet sich anhand des durchschnittlichen gemeldeten zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Vorjahres des Beginns der Mutterschutzzeit. Dieses Vorjahresentgelt ist als durchschnittliches kalendertägliches Entgelt auszuweisen. Bei der Berechnung des Durchschnittsentgelts des Vorjahres sind volle Kalendermonate ohne Entgelt nicht zu berücksichtigen. Nach dem eindeutigen Wortlaut sind Teilmonate ohne Entgelt als voller Kalendermonat bei der Berechnung des zeitanteiligen Verhältnissatzes zu berücksichtigen.

Wurde für das Vorjahr überhaupt kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemeldet, ist das Entgelt zugrunde zu legen, das sich als durchschnittliches Entgelt in dem Vorjahr ergeben hätte. Diese Regelung entspricht § 35 Absatz 2

- c) ***Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach Buchstabe b vermindert sich um das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das nach § 35 Absatz 1 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln vom 29. Januar 2004 für Kalendermonate berücksichtigt worden ist, in denen das Arbeitsverhältnis ganz oder teilweise nach § 6 Absatz 1 MuSchG geruht hat.***

***<sup>2</sup>Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten beziehungsweise der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. <sup>3</sup>Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten, die in der Zeit vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2001 liegen, erhalten auf Antrag einen Zuschlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden.***

ZVK-Satzung. Für jeden Tag der Mutterschutzzeit ist das durchschnittliche kalendertägliche Vorjahresentgelt anzusetzen.

#### **§ 78 Absatz 2 Buchstabe c:**

Auf die soziale Komponente für Mutterschutzzeiten sind die bereits in der Vergangenheit gewährten Anrechte aus der sozialen Komponente für Elternzeiten (§ 35 Absatz 1 der Satzung) anzurechnen. Diese Anrechnung erfolgt indem von der Summe der fiktiven Entgelte für Mutterschutzzeiten nach Buchstaben b die Summe der für diese Kalendermonate berücksichtigten Elternzeiten nach § 35 Absatz 1 abgezogen werden. Dabei ist auch für Teilmonate mit Mutterschutzzeit die volle soziale Komponente Elternzeit anzurechnen. Ist die soziale Komponente wegen Mutterschutzzeit niedriger als die für Elternzeit, bleibt es bei der bisherigen sozialen Komponente für Elternzeit.

#### **Zu Satz 2:**

Für die Mutterschutzzeiten vom 18. Mai 1990 bis 31. Dezember 2001 wird das fiktive Entgelt entsprechend Buchstabe b errechnet. Dabei ist sowohl das Regelentgelt als auch das Sonderentgelt zu berücksichtigen. Die Mutterschutzzeiten sind im Versicherungsverlauf bereits mit dem Versicherungsmerkmal 21 gekennzeichnet. Bei Versicherten mit Startgutschriften wird die Startgutschrift unter Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten neu gerechnet. Ergibt sich ein höherer Wert, ist dieser zu verwenden. Dies gilt entsprechend für die Vergleichsstartgutschrift nach § 73 Absatz 1a der ZVK-Satzung. Sie ist ebenfalls unter Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten zu berechnen. Ist die ursprüngliche

Startgutschrift beziehungsweise die Vergleichsstartgutschrift unter Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten niedriger als zuvor, ist die bisherige Startgutschrift ohne Mutterschutzzeiten maßgebend. Der Antrag auf Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten kann als nicht gestellt betrachtet werden.

Bei Rentenberechtigten mit Rentenbeginn vor dem 2. Januar 2002 ist das fiktive Entgelt entsprechend Buchstabe b zu errechnen und anhand der Regelung der Umrechnung aus dem Punktemodell in § 34 ZVK-Satzung in Versorgungspunkte umzurechnen. Diese Versorgungspunkte sind (ohne Berücksichtigung eines Abschlags wegen vorzeitiger Inanspruchnahme) mit dem Messbetrag von vier Euro in einen Rentenwert umzurechnen. Dieser Rentenwert ist als Zuschlag zur Besitzstandsrente auszu zahlen.

Auch die Mutterschutzzeiten vom 18. Mai 1990 bis zum 31. Dezember 2011 gelten als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten nach § 32 und 66 Absatz 3, da in § 78 Absatz 2 Satz 1 auf § 35 Absatz 1 Satz 4 ZVK-Satzung n. F. verwiesen wird.

**Zu § 2 (In-Kraft-Treten der Satzungsänderung):**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nummer 1 Buchstabe a, 6 und 10 am 1. Januar 2012 (Nummer 1 Buchstabe a und 10 entsprechend § 2



Nummer 1 des Änderungstarifvertrages  
Nummer 5 zum ATV-K),

- b) § 1 Nummer 2, 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 (zu diesem Zeitpunkt wurden eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner auch in der gesetzlichen Rentenversicherung Ehegatten gleichgestellt),
- c) § 1 Nummer 4 mit Wirkung zum 1. September 2009 (In-Kraft-Tretender Reform des Versorgungsausgleichs) und

in Kraft.